



**Stadt-Sport-Verband
Meerbusch e.V.**

Satzung



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Wesen und Sitz	5
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit	5
§ 3 Zweck und Aufgaben	6
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten	8
§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlage	8
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 9 Organe des Verbandes	10
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 12 Wahlperiode	11
§ 13 Wahltermine	11
§ 14 Wahlen	12
§ 15 Beschlussfassung	12
§ 16 Protokollierung	13
§ 17 Anträge	13
§ 18 Vorstand	13
§ 19 Fachschaften	15
§ 20 Geschäftsjahr / Finanzen	15
§ 21 Kassenprüfer / Kassenprüfung	15
§ 22 Ersatz von Aufwendungen	16
§ 23 Datenschutz	16
§ 24 Haftung	17
§ 25 Verbandsordnungen	18
§ 26 Satzungsänderung	18
§ 27 Auflösung des Verbandes	18
§ 28 Inkrafttreten	19



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

Dem Grundrecht des Art.3 Abs.2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland folgend, sollten Schriftsätze sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung ist jedoch die maskuline Sprachform gewählt worden. Es sind immer beide Geschlechter angesprochen. Eine Diskriminierung ist hiermit nicht beabsichtigt.

§ 1 Name, Sitz und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen **Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.** nachfolgend „Verband“ genannt, und wurde am 20. März 1979 gegründet.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Meerbusch und ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verband ist der Zusammenschluss der Sport treibenden gemeinnützigen Vereine der Stadt Meerbusch.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der SSVM, seine AmtsträgerInnen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- sowie Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie aller anderen Mitglieder und Teilnehmenden ein. Der Verein, seine AmtsträgerInnen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor jeglicher Form der interpersonellen Gewalt im Sport durch.

- (2) Steuerrecht
 1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 1 Satz 1 Anlage 1 zu § 60 AO).
 2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 2 Anlage 1 zu § 60 AO).
 3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (§ 3 Anlage 1 zu § 60 AO).
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 4 Anlage 1 zu § 60 AO).
- (3) Mitglieder von Organen, Fachschaften und Ausschüssen des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



- (4) Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie nachgewiesene sonstige Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG³ beschließen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports im Sinne von § 52 AO.
- (2) Der Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden,
 1. dass allen Bürgern der Stadt Meerbusch die Möglichkeit gegeben wird, Sport zu treiben,
 2. dass Maßnahmen zur Sportförderung koordiniert werden,
 3. dass die Durchführung sportlicher Veranstaltungen unterstützt wird,
 4. dass Hilfeleistung bei der Durchführung der gemeinnützigen Vereinszwecke der Mitglieder geleistet wird,
 5. durch die Beratung seiner Mitglieder,
 6. durch die Aufnahme überregionaler Kontakte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes in ihren sportpolitischen Angelegenheiten zu unterstützen und damit zusammenhängende Fragen zu regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Sport treibenden gemeinnützigen Vereine mit Sitz oder Verwaltung in Meerbusch werden, die
 1. über einen anerkannten Fachverband Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) sind, oder
 2. einem der Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, oder
 3. einem der Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB angehören.

³ § 3 Nr.26a EStG – Satz 1 (Zitat)

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - 1. Körperschaften oder Teile davon, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nach Punkt 4.1 des Aktionsprogramms des Bundes⁴ Sport treiben,
 - 2. juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, sofern sie nicht unter Abs.2 fallen und den Verband fördern wollen,
 - 3. natürliche Personen, die einem Mitglied nach Abs.2 angehören und den Verband fördern wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Abs.2 Nr.2 und Nr.3 und Abs.3 Nr.1 ist nachzuweisen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs.5 Nr.7) zum Ehrenmitglied ernannt hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Bekanntgabe von Daten voraus. Diese sind:
 - 1. von Körperschaften nach § 4 Abs.2 und Abs.3 Nr.1 Daten gemäß § 64 BGB⁵,
 - 2. von Mitgliedern nach § 4 Abs.3 Nr. 2 und 3 Name und Anschrift.
- (2) Neben den Daten nach Abs.1 Nr.1 sind die rechtsverbindliche Anschrift nebst E-Mail-Adresse und insbesondere Telefon, Fax, Webseite, bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt. Hierzu stellt der Verband einen Vordruck zur Verfügung.
- (4) Neben dem Antrag für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs.2 Nr.1 bis 3 und Abs.3 Nr.1 ist der letzte noch gültige Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer beizufügen.
- (5) Für den Antragsteller nach § 4 Abs.2 Nr.2 und 3 und Abs.3 Nr.1 ist zusätzlich die letzte Mitgliedermeldung beizufügen.
- (6) Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft.
- (7) Wird eine Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

⁴ <http://www.bund-bruderschaften.de/> unter Service/Regelwerke

⁵ **§ 64 BGB Inhalt der Vereinsregistereintragung (Zitat)**

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Verbandsleben teilzunehmen, Einrichtungen und Angebote des Verbandes, gegebenenfalls gegen Gebühr, zu nutzen.
- (3) Personen, die die Mitglieder nach § 4 Abs.2 und Abs.3 Nr. 1 und 2 vertreten, haben die Berechtigung zur Vertretung ggf. nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederrechte ruhen:
 1. bei Berufung gegen den Ausschluss (§ 8 Abs.7),
 2. beim Ablauf der Freistellung von der Körperschaftssteuer.
- (5) Eine Kopie der Meldung nach § 8 Abs.3 ist dem Vorstand zu übersenden.
- (6) Die vom Mitglied bekannt gegebenen Daten sind durch das Mitglied bei Änderung zu aktualisieren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlage

- (1) Bei der Aufnahme in den Verband kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Beitrag und Umlage sind:
 1. der Verbandsbeitrag,
 2. eine Umlage in Form einer Geldleistung.
- (3) Der Verbandsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bei Rechnungsstellung, zu leisten.
- (4) Der Verbandsbeitrag nach Abs.2 für die Mitglieder nach § 4 Abs.3 Nr.2 und 3 wird mittels Beschluss durch den Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Umlage, die das Mitglied zu erbringen hat, ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen (§ 10 Abs.5 Nr.9).
- (6) Die Höhe der Umlage für die Mitglieder nach § 4 Abs.3 Nr.2 und 3 wird mittels Beschluss durch den Vorstand festgesetzt.
- (7) Über die Einführung des Abbuchungsverfahrens entscheidet der Vorstand.
- (8) Ehrenmitglieder sind von Beitrag und Umlage befreit.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt aus dem Verband (Kündigung),
 2. Auflösung des Mitgliedes,
 3. Ausschluss aus dem Verband,
 4. Austritt oder Ausschluss aus Mitgliedsorganisationen nach § 4 Abs.2 und 3,
 5. Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Eine solche Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft durch Auflösung ist dann gegeben, wenn die Körperschaft dies beim zuständigen Gericht anmeldet (§74 Abs.2 BGB)⁶.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Zur Antragstellung sind jedes Mitglied und die Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
- (5) Ausschlussgründe sind:
 1. grobe Missachtung der Verbandsziele,
 2. Verweigerung der Pflichten nach § 7,
 3. Verlust der Freistellung von der Körperschaftssteuer.
- (6) Verfahren zum Ausschluss:
 1. der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zur Kenntnis zu geben. Innerhalb einer Frist von drei Wochen kann das Mitglied dazu Stellung nehmen.
 2. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 3. der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss wird sofort wirksam; er ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen die Entscheidung zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend ohne Aussprache.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Eine Verweigerung nach Abs.5 Nr.2 liegt vor, wenn gegen den Mahnbescheid kein Widerspruch erhoben wurde.

⁶ § 74 BGB Auflösung (Zitat)

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersten Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie soll im zweiten Quartal des Geschäftsjahres (§ 20 Abs.1) stattfinden.
- (2) Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern der Vorstand nicht im Rahmen der Vorbereitung der Mitgliederversammlung ein Mitglied eines Verbandsmitgliedes als neutralen Leiter bestimmt.
- (4) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die auch die Stimmenzahlen einzutragen sind (§ 15 Abs.3).
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist abschließend zuständig für:
 1. Entgegennahme der Berichte:
 - 1.1 des Vorstandes (§ 18),
 - 1.2 der Kassenprüfer (§ 21),
 2. Entgegennahme des Wirtschaftsplanes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Berufung und Abberufung von Organmitgliedern (§ 9 Nr.2),
 5. Berufung und Abberufung von Kassenprüfern (§ 21),
 6. Abberufung von Fachschaftsleitern und deren Vertretern,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 8. Festsetzung einer Aufnahmegebühr (§ 7 Abs.1),
 9. Festsetzung des Verbandsbeitrages (§ 7 Abs.2 Nr.1),
mit Ausnahme für die Mitglieder nach § 4 Abs.3 Nr.2 und 3,
 10. Festsetzung einer Umlage (§ 7 Abs.2 Nr.2),
mit Ausnahme für die Mitglieder nach § 4 Abs.3 Nr.2 und 3,
 11. Aufnahme eines Mitgliedes (§ 5 Abs.7),
 12. Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs.7),
 13. Änderung der Satzung (§ 26 Abs.1),
 14. Erlass und Änderung der Versammlungsordnung (§ 25 Abs.2).

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages (Abs.5 Nr.1) oder nach einem Beschluss des Vorstandes (Abs.5 Nr.2) liegen.
- (2) Für die Ladung gilt § 10 Abs.2 sinngemäß.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

- (3) Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern der Vorstand nicht im Rahmen der Vorbereitung der Mitgliederversammlung ein Mitglied eines Verbandsmitgliedes als neutralen Leiter bestimmt.
- (4) Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die auch die Stimmenzahlen einzutragen sind (§ 15 Abs.3).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 1. Mitglieder mit 10% der Stimmen dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen,
 2. der Vorstand einen solchen Beschluss fasst,
 3. eine Neufassung der Satzung beschlossen werden soll (§ 26 Abs.1),
 4. der Verbandszweck geändert werden soll (§ 26 Abs.2),
 5. der Verband aufgelöst werden soll (§ 27).

§ 12 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 18 Abs. 1) werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer (§ 21 Abs.1) werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaften (§ 19 Abs.2) werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (4) Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Diese Regelung gilt auch für die in Ausschüsse gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 13 Wahltermine

Um sicherzustellen, dass der Vorstand, die Kassenprüfer und die Fachschaften fachlich zusammenhängend über die Geschäftsjahre hinaus arbeiten können, werden die Wahltermine ab dem Geschäftsjahr 2012 wie folgt festgelegt:

- (1) Wahl in den Vorstand (§ 18)
 1. der Vorsitzende und der Finanzwart für zwei Geschäftsjahre,
 2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer für ein Geschäftsjahr, folgend ab 2013 für zwei Geschäftsjahre.
- (2) Wahl der Kassenprüfer (§ 21)
 1. Ein Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr, folgend ab 2027 für zwei Geschäftsjahre,
 2. Ein Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre.
- (3) Wahl der Fachschaftsleiter und deren Vertreter (§ 19) für zwei Geschäftsjahre.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



§ 14 Wahlen

- (1) Aktives Wahlrecht haben die Vertreter der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Passives Wahlrecht haben die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des Verbandes nach § 4 Abs.2.
- (3) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus.
Ist der vorgeschlagene Kandidat nicht anwesend, so hat er dem Versammlungsleiter vor der Versammlung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (**Zitat § 32 BGB Abs.1**);
bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen⁷, mehrere Wahlgänge sind möglich.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Jedes ordnungsgemäß einberufene Organ, eine Fachschaft oder ein Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle Organe, die Fachschaften und die Ausschüsse des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ausnahmen sind die Regelungen:
 1. zum Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs.6 Nr.3),
 2. zur Änderung und Neufassung der Satzung (§ 26 Abs.3),
 3. zur Auflösung des Verbandes (§ 27 Abs.1 und 2).
- (3) Stimmenzahlen in Mitgliederversammlungen.
 1. Die Mitglieder nach § 4 Abs.2 und § 4 Abs. 3 Nr.1 haben eine Grundstimme und je angefangene 200 Mitglieder eine weitere Stimme.
Grundlage sind die Zahlen der letzten Meldung an den Landessportbund (LSB NRW). Mitglieder nach § 4 Abs.2 Nr.2 oder 3, oder nach § 4 Abs.3 Nr.1, die beim LSB nicht registriert sind, haben die Mitgliederzahlen jährlich dem Verband nachzuweisen (Stichtag 01.01. bis zum 28.02. eines Jahres).
 2. Die Mitglieder nach § 4 Abs.3 Nr.2 und 3 haben je eine Stimme.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
 4. Die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- (4) Im Vorstand haben die Mitglieder je eine Stimme.
Gleiches gilt für die Fachschaften und die Ausschüsse.

⁷ Laut Rechtsprechung zählen **nur** die Ja- und Neinstimmen.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft (**Zitat § 34 BGB**). § 34 BGB ist auch anzuwenden, wenn der Entscheidungsträger Mitglied der betroffenen Körperschaft ist.

§ 16 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Den Protokollen von Versammlungen sind die Anwesenheitsliste, Anträge und Berichte beizufügen.
In Sitzungsprotokollen sind die Teilnehmer vorab namentlich zu benennen.
- (3) In jedem Protokoll sind der Wortlaut des Beschlusses und die Stimmenverhältnisse hierzu aufzuführen.
- (4) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand erhält alle Originalprotokolle.

§ 17 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Verbandsorgane wenden.
- (2) Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Anträge müssen enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers,
 2. Datum des Antrages,
 3. Bezeichnung des Sachverhaltes,
 4. Begründung.
- (4) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis zum 28.02. dem Vorstand einzureichen.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB⁸ besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende.

⁸ § 26 Vorstand und Vertretung (Zitat)

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



- (2) Der Vorstand führt den Verband.
- (3) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; ihm obliegt grundsätzlich die Vertretung des Verbandes.
Die anderen Mitglieder des Vorstandes können nur zu zweit gemeinsam handeln.
- (4) Personalunion im Vorstand ist nicht möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Funktion nach Abs.1 nicht besetzt werden, so kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
Dies gilt nicht für den Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand arbeitet gemäß den Vorgaben von § 63 AO⁹
- (7) Nach jeder Wahl legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung die interne Aufgabenverteilung (Ressort) schriftlich fest. Hierzu gehört auch die Vertretungsregelung innerhalb des Vorstandes für Fälle der Nichterreichbarkeit.
- (8) Der Vorstand ist an seine Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Der Vorstand kann zur Durchführung von sportlichen oder Verwaltungsaufgaben Personal anstellen.
- (10) Dem Vorstand obliegen der Erlass und die Änderungen von Ordnungen nach § 25 Abs.3.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse und Fachschaften des Verbandes teilzunehmen.
Aus diesem Grunde ist dem Vorstand neben der Einladung auch eine Tagesordnung zuzuleiten.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB¹⁰ zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (13) Der Vorstand beschließt den erstellten Wirtschaftsplan.
- (14) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

⁹ **§ 63 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung (Zitat)**

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) ...

¹⁰ **§ 30 BGB Besondere Vertreter (Zitat)**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

§ 19 Fachschaften

- (1) Eine Fachschaft besteht aus:
 1. einem Mitglied des Vorstandes,
 2. einem Fachschaftsleiter,
 3. einem stellvertretenden Fachschaftsleiter.
- (2) Jede Sportart kann innerhalb des Verbandes eine Fachschaft bilden.
- (3) Sobald zwei oder mehr Mitglieder die gleiche Sportart betreiben, können diese aus ihren volljährigen Mitgliedern einen Fachschaftsleiter und dessen Vertreter wählen.

Der Vorstand lädt die Körperschaften zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Die Fachschaft ist zuständig für:
 1. sportartbezogene Veranstaltungen des Verbandes,
 2. Koordinierung sportartbezogener Veranstaltungen der Mitglieder.
- (5) Zur Sitzungen der Fachschaft ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Vorstand erhält die Originalprotokolle.

§ 20 Geschäftsjahr / Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich den Wirtschaftsplan auf. Maßnahmen, die über die Jährlichkeit hinaus gehen, sind gesondert darzustellen.
- (3) Der vom Vorstand beschlossene Wirtschaftsplan, ist die Grundlage für das Handeln des Verbandes.
- (4) Gemäß Ressortverteilung führt ein Vorstandsmitglied die Verbandskasse und ist für die Rechnungslegung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei sind insbesondere Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die Schulden und das Vermögen, sowie die Gesamtfinanzlage darzustellen.
- (6) Bei der Bildung von Rücklagen ist sicherzustellen, dass sie den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

§ 21 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfgruppe besteht aus 2 Personen, die aus den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs.2) von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die gewählten Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, einer Fachschaft noch einem Ausschuss des Verbandes angehören.

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



-
- (2) Als Kassenprüfer ausgeschlossen sind Personen, die Arbeitnehmer oder andere Vertragspartner des Verbandes sind.
 - (3) Die Kassenprüfer sollen unterschiedlichen Mitgliedern angehören und in Wirtschafts- und Buchhaltungsfragen erfahren sein.
 - (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Übereinstimmung der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft mit den Beschlüssen des Vorstandes und der Satzung festzustellen.
 - (5) Unvermutete Prüfungen sind jederzeit möglich.
 - (6) Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die erfolgte/n Überprüfung/en.

§ 22 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verband (§ 670 BGB¹¹).
- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist zu belegen und spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf des Geschäftsjahres geltend zu machen.
- (3) Der Vorstand kann für die Tätigkeit für den Verband Aufwandspauschalen beschließen. Ein solcher Beschluss muss den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, deren Mitglieder und Mitarbeitern im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied der Mitglieder und jeder Mitarbeiter hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

¹¹ § 670 BGB Ersatz von Aufwendungen (Zitat)

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

- (3) Der Verband informiert über besondere Ereignisse aus dem Verbandsleben, insbesondere Durchführung und Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten. Dazu bedient er sich der in Meerbusch erscheinenden Tagespresse und Anzeigenblätter, zu erstellenden Schriften und oder seiner Webseite.
- (4) Den Mitgliedern von Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (5) Bei Ende der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitgliedes gelöscht. Ausnahme sind die Daten, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.

§ 24 Haftung

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (**Zitat: § 31 BGB**)
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. (**Zitat: § 31a Abs.1 BGB**)
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. 2. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (**Zitat: § 31a Abs.2 BGB**).
- (4) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden (**Zitat: § 31b Abs.1 BGB**).

Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



- (5) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (**Zitat: § 31b Abs.2 BGB**).

§ 25 Verbandsordnungen

- (1) Der Verband kann sich Verbandsordnungen geben.
- (2) Eine Versammlungsordnung ist zu erlassen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Alle weiteren Ordnungen erlässt der Vorstand; sie werden nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Ordnungen des Verbandes dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (5) Die Ordnungen des Verbandes sind auf der Webseite des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 26 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung; über eine Neufassung der Satzung die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Änderung des Zwecks (§ 3) des Vereins entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für alle Beschlüsse nach § 26 Abs.1 und 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Veränderung der Fußnoten aufgrund gesetzlicher Änderungen oder das Zitieren gesetzlicher Bestimmungen ist keine Satzungsänderung; sie erfolgt zeitnah durch den Vorstand auf der Homepage des Verbandes (§ 28 Abs.2).

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes kann nur durch den Vorstand gestellt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von vierfünftel der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Auflösung mit der Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (3) Die zur Zeit eines solchen Beschlusses der Auflösung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren.



Satzung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

- (4) Die Beschlussfassung der Liquidatoren erfolgt gemäß § 15 Abs.1.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat¹². Zuvor haben die Liquidatoren eine Einwilligung des Finanzamtes einzuholen, aus der hervorgeht, dass die beabsichtigte Verwendung des Vermögens steuerbegünstigt ist.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2026 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 20.03.1979 mit allen bisherigen Änderungen.
- (2) Die Satzung des Verbandes wird auf der Verbandshomepage veröffentlicht. Die Satzung ist auf Wunsch in Papierform in der Verbandsgeschäftsstelle erhältlich.



Versammlungsordnung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

Inhalt	Seite
§ 1 Leitung und Eröffnung	23
§ 2 Formalien	23
§ 3 Diskussionsregelung	23
§ 4 Persönliche Bemerkungen	23
§ 5 Ordentlicher Versammlungsverlauf	24
§ 6 Anträge zum Versammlungsverlauf	24
§ 7 Unterbrechung der Versammlung	24
§ 8 Beendigung der Versammlung	24
§ 9 Ende der Beschlussfähigkeit	24
§ 10 Beschlussreihenfolge	25
§ 11 Beschlüsse	25
§ 12 Abstimmung	25
§ 13 Wahlen	25
§ 14 Entlastung	25
§ 15 Gültigkeit	25



Versammlungsordnung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

§ 1 Leitung und Eröffnung

Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgt durch den Versammlungsleiter.

§ 2 Formalien

Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung form- und fristgerecht einberufen ist.

Nach Eröffnung der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

§ 3 Diskussionsregelung

Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen zum Eintrag in die Rednerliste.

Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

Wird das Wort zur "Geschäftsordnung" verlangt, so wird es außer der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt.

Zur "Geschäftsordnung" kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

Zur Aufklärung von Missverständnissen kann der Versammlungsleiter Teilnehmern außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.

§ 4 Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.

Versammlungsordnung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.



§ 5 Ordentlicher Versammlungsverlauf

Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung anstehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter "Zur Sache" rufen.

Redner, die sich beleidigend oder verletzend äußern, muss der Versammlungsleiter "Zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf evtl. Folgen hinweisen. Mehrfach "Zur Sache" gerufene "Redner" kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

Über einen Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Versammlungsteilnehmer, die sich ungebührlich benehmen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 6 Anträge zum Versammlungsverlauf

Anträge zur "Geschäftsordnung" und auf "Schluss der Debatte" kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen hat.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf "Schluss der Debatte" stellen.

Vor Abstimmung über "Schluss der Debatte" sind die Namen der in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 7 Unterbrechung der Versammlung

Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen.

§ 8 Beendigung der Versammlung

Ist nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf der Versammlung nicht möglich, kann die Versammlung vom Versammlungsleiter geschlossen werden.

§ 9 Ende der Beschlussfähigkeit

Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesend gewesenen Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss für diesen Fall beantragt werden. Die nachträgliche Feststellung ist unzulässig.



Versammlungsordnung

Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V.

§ 10 Beschlussreihenfolge

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 11 Beschlüsse

Anträge und Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen von der gleichen Versammlung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 12 Abstimmung

Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 13 Wahlen

Nach der Wahl sind die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 14 Entlastung

Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes im Sinne von § 27 Abs.3 BGB¹ nimmt ein aus der Mitte der Versammlung gewählter Versammlungsteilnehmer vor. Dieser Versammlungsteilnehmer darf nicht dem zu entlastenden Organ angehören.

§ 15 Gültigkeit

Die Versammlungsordnung gilt sinngemäß für alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes.

¹ § 27 (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes)

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechend Anwendung.